

Österreichische fremden- und asylrechtliche Dokumente – Stand Jänner 2018

Aufenthaltstitel/ Berechtigung /Visum /Dokumentation	Zweck	Zugang zum Arbeitsmarkt	Überleitung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen	Gesetzliche Grundlage
NIEDERLASSUNGS-UND AUFENTHALTSGESETZ 2005				
Rot-Weiß-Rot Karte	Schlüsselkraft unselbständig (4 Kategorien), selbständig und Start-up Gründer	nur bei einem bestimmten Arbeitgeber	Nach 2 Jahren Rot-Weiß-Rot Karte plus (unselbständ. SK, Start-up Gründer) bzw. Niederlassungsbewilligung (selbständig. SK, Start-up Gründer)	§ 41 NAG, §§12, 12a, 12b, 24 AusIBG
Blaue Karte EU	Unselbständige Schlüsselkraft	nur bei einem bestimmten Arbeitgeber	Nach 2 Jahren Rot-Weiß-Rot Karte plus	§ 42 NAG, § 12c AusIBG
Niederlassungsbewilligung-Künstler	Selbständig oder unselbständig erwerbstätige Künstler	nur rein künstlerische Tätigkeit	Daueraufenthalt-EU nach 5jähriger Niederlassung	§43a NAG, § 14 AusIBG
Niederlassungsbewilligung-Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit	Beschäftigung als Medienbedienstete, Wissenschaftler, Seelsorger, besondere Führungskräfte, Angestellte von Diplomaten, Beschäftigte best. internationaler Einrichtungen	Nur bestimmte Tätigkeit, die vom AusIBG ausgenommen ist.	Daueraufenthalt-EU nach 5jähriger Niederlassung	§ 43b NAG, §§ 1 Abs. 2 lit. b, c, d, f, g oder i AusIBG oder § 1 Z 1, 2, 4, 7, 8, 9 oder 12 AusIBVO

Österreichische fremden- und asylrechtliche Dokumente – Stand Jänner 2018

Niederlassungsbewilligung-Forscher	Beschäftigung als Forscher	Nur Forschertätigkeit	Nach 2 Jahren Rot-Weiß-Rot Karte plus, nach 5jähriger Niederlassung Daueraufenthalt-EU	§ 43 c NAG, § 1 Abs. 2 lit.b und i AuslBG
Rot-Weiß-Rot Karte plus	Allgemeine befristete Niederlassung mit freiem Arbeitsmarktzugang, Familiennachzug zu Rot-Weiß-Rot Karte, Blaue Karte EU, Rot-Weiß-Rot Karte plus, Daueraufenthalt-EU, Asylberechtigtem, NB-Forscher, NB- Sonderfälle (Wissenschaftler); best. EU-Mobilitätsfälle	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt	Daueraufenthalt-EU nach 5jähriger Niederlassung	§§ 41a, 46, 49, 55, 56 NAG
Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit	Niederlassung ohne Erwerbsabsicht; best. EU-Mobilitätsfälle	Erwerbstätigkeit nicht zulässig	Nach 5jähriger Niederlassung Daueraufenthalt-EU	§§ 44, 49 NAG
Niederlassungsbewilligung	Befristete Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang, Familiennachzug zu NB, Rot-Weiß-Rot Karte (selbständ. und start-up Gründer), NB - Künstler, NB- Sonderfälle; best. EU-Mobilitätsfälle	Nur selbständige Erwerbstätigkeit zulässig	Nach 2 Jahren Rot-Weiß-Rot Karte plus, nach 5jähriger Niederlassung Daueraufenthalt-EU	§§ 43, 46, 49 NAG
Aufenthaltstitel Familienangehöriger	Familienangehörige von Ö StB.	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt	Nach 5jähriger Niederlassung Daueraufenthalt-EU	§ 47 NAG
Niederlassungsbewilligung - Angehöriger	Angehörige von Ö StB oder EWR-Bürgern	Erwerbstätigkeit nicht zulässig	Nach 2 Jahren Rot-Weiß-Rot Karte plus quotenpflichtig, nach 5jähriger Niederlassung Daueraufenthalt-EU	§ 47, 56 NAG

Österreichische fremden- und asylrechtliche Dokumente – Stand Jänner 2018

Daueraufenthalt-EU	Unbefristete Niederlassung mit freiem Arbeitsmarktzugang	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt		§ 45 NAG
Aufenthaltsbewilligung Studierender	Ordentliches und außerordentliches Studium	Beschäftigungsbewilligung möglich (bis 20 St/W erleichtert)	Nach Studienabschluss Verlängerung 1 Jahr zur Arbeitssuche; Rot-Weiß-Rot Karte	§ 67 NAG
Aufenthaltsbewilligung Schüler	Besuch einer öffentlichen Schule oder Schule mit Öffentlichkeitsrecht	Beschäftigungsbewilligung möglich (bis 20 St/W erleichtert)	Nicht vorgesehen; eventuell Rot-Weiß-Rot Karte	§ 63 NAG
Aufenthaltsbewilligung „ICT“	Spezialisten, Führungskräfte und Trainees internationaler Konzerne	Nur bei best. Arbeitgeber	Nicht vorgesehen	§ 58 NAG
Aufenthaltsbewilligung „mobile ICT“	Spezialisten, Führungskräfte und Trainees internationaler Konzerne	Nur bei best. Arbeitgeber	Nicht vorgesehen	§ 58a NAG
Aufenthaltsbewilligung Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit	Au-pairs, Besatzung grenzüberschreitender Schiffe, best. Tätigkeiten	Nur als Au Pair/best. Tätigkeit	Nicht vorgesehen	§ 62 NAG, § 1 Abs. 2 lit. e oder j AuslBG oder § 1 Z 3, 5, 10 oder 15 AuslBVO
Aufenthaltsbewilligung Betriebsentsandter	Tätigkeit für ausländ. Arbeitgeber ohne Betriebssitz in Ö	Beschäftigungsbewilligung meist erforderlich	Nicht vorgesehen	§ 59 NAG, § 18 AuslBG
Aufenthaltsbewilligung Selbständiger	Erfüllung eines Werkvertrags	Nur selbständige Erwerbstätigkeit	Nicht vorgesehen	§ 60 NAG
Aufenthaltsbewilligung Sozialdienstleistender	Sozialdienst	Nur Sozialdienst	Nicht vorgesehen	§ 66 NAG

Österreichische fremden- und asylrechtliche Dokumente – Stand Jänner 2018

Aufenthaltsbewilligung Familienangehöriger	Familienangehörige von „ICT“, „mobile ICT“; Studierender; best. Sonderfälle	Beschäftigungsbewilligung möglich	Nicht vorgesehen	§ 69 NAG
ASYLGESETZ 2005				
Verfahrenskarte gem. § 50 AsylG (grün)	Aufenthaltsrecht während Zulassungsverfahren zum Asylverfahren	Erwerbstätigkeit nicht zulässig	Asylverfahren	§ 50 AsylG
Aufenthaltsberechtigungskarte § 51 AsylG (weiß)	Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens	Beschäftigungsbewilligung für Saisonbeschäftigung möglich, selbst. Erwerbstätigkeit zulässig	Asyl, subsidiärer Schutz, Aufenthaltsberechtigung aus berücksichtigungswürdigen Gründen	§ 51 AsylG
Karte für subsidiär Schutzberechtigte gem. § 52 AsylG (grau)	subsidiär Schutzberechtigte und ihre Familienangehörigen	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt	Umstieg auf Daueraufenthalt-EU nach 5 Jahren möglich	§ 52 AsylG
Karte für Asylberechtigte gem. § 51a AsylG (blau)	Asylberechtigte nach GFK und ihre Familienangehörigen, wenn Status ab 2016 zuerkannt	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt	Umstieg auf Daueraufenthalt-EU nach 5 Jahren möglich	§ 51a AsylG
Aufenthaltsberechtigung	Aufenthalt aus Gründen des Art. 8 EMRK und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen	Beschäftigungsbewilligung kann erteilt werden	Nach 1 Jahr Rot-Weiß-Rot Karte plus oder Niederlassungsbewilligung	§ 55, 56 AsylG
Aufenthaltsberechtigung plus	Aufenthalt aus Gründen des Art. 8 EMRK und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt	Nach 1 Jahr auf Rot-Weiß-Rot Karte plus.	§§ 55, 56 AsylG

Österreichische fremden- und asylrechtliche Dokumente – Stand Jänner 2018

Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	Opfer und Zeugen von Straftaten, Opfer von familiärer Gewalt, mehr als 1 Jahr Geduldete	Beschäftigungsbewilligung kann erleichtert erteilt werden	Nach 1 Jahr auf Rot-Weiß-Rot Karte plus.	§ 57 AsylG
FREMDENPOLIZEIGESETZ 2005				
Konventionsreisepass	Reisedokument für Asylberechtigte			§ 94 FPG
Fremdenpass	Reisedokument für bestimmte Fremde			§ 88 FPG
Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunität Legitimationskarte	Ausweis für Diplomaten, ihre Angehörigen und Bediensteten		Nach 5 Jahren Daueraufenthalt-EU, bei Versetzung in den Ruhestand Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit	§ 95 FPG, Verordnung BMEIA
Identitätskarte für Fremde	Lichtbildausweis für Fremde			§ 94a FPG
Karte für Geduldete (gelb)	Für Personen ohne Aufenthaltsrecht, die nicht abgeschoben werden können	Beschäftigungsbewilligung kann erteilt werden, wenn vorher Asyl oder sub. Schutz aberkannt wurden	Nach 1 Jahr Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	§ 46a FPG
Visum D	Für längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet: aus humanitären Gründen; zu Erwerbszwecken; zum Zweck der Arbeitssuche; zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; zur Einbeziehung in das	Saisoniers benötigen eine Beschäftigungsbewilligung	Ev. Rot-Weiß-Rot Karte	§§ 20f FPG

Österreichische fremden- und asylrechtliche Dokumente – Stand Jänner 2018

	Familienverfahren nach dem AsylG 2005; zur Wiedereinreise; aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen; für Saisoniers			
EUROPARECHT				
Schengenvisum	Touristischer Aufenthalt für max. 90 Tage innerhalb von 180 Tagen	Eventuell mit Beschäftigungsbewilligung für Saisoniers	Nicht vorgesehen	Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)
Anmeldebescheinigung	Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für EWR- Bürger	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt (außer kroatische STB.)	Nach 5 Jahren Bescheinigung des Daueraufenthalts	§ 53 NAG, Richtlinie 2004/38/EG
Bescheinigung des Daueraufenthalts	Dokumentation für daueraufenthaltsberechtigte EWR-Bürger	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt (außer kroatische STB.)		§ 53 a NAG, Richtlinie 2004/38/EG
Aufenthaltskarte	Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für begünstigte Drittstaatsangehörige	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt (außer kroatische STB.)	Nach 5 Jahren Daueraufenthaltskarte	§ 54 NAG, Richtlinie 2004/38/EG
Daueraufenthaltskarte	Dokumentation für daueraufenthaltsberechtigte begünstigte Drittstaatsangehörige	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt (außer kroatische STB.)		§ 54a NAG, Richtlinie 2004/38/EG